



RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR ÜBER DIE BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR TAGES- ODER NACHTSTRUKTUREN

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Tages- oder Nachtstrukturen, die im Kanton Wallis tätig sind. Sie bilden die Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (nachstehend: Departement). Die Dienststelle für Gesundheitswesen (nachstehend: DGW) wird mit den Ausführungsmodalitäten betraut.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Mindestanforderungen für den Erhalt einer Bewilligung zum Betrieb einer Tages- oder Nachtstruktur.

In den vorliegenden Richtlinien gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

1.2 Gesetzesgrundlagen

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf den folgenden Gesetzesgrundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), insbesondere dessen Artikel 25a über Pflegeleistungen, die namentlich in Tages- oder Nachtstrukturen erbracht werden;
- b) Gesundheitsgesetz (GG), insbesondere die Bestimmungen zur Aufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen, sowie dessen Ausführungsbestimmungen;
- c) Gesetz über die Langzeitpflege (GLZP), insbesondere die Bestimmungen zur Definition der Tages- und Nachtstrukturen und der Bewilligungen, sowie dessen Ausführungsbestimmungen;
- d) Verordnung über die Betriebsbewilligung für Krankenanstalten und -institutionen;
- e) Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege;
- f) Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime.

1.3 Qualitätssicherung

Die Tages- oder Nachtstruktur muss über ein vom Departement anerkanntes Zertifikat eines Qualitätssicherungssystems verfügen oder sich in der Zertifizierungsphase befinden, sofern die eingeleiteten Schritte den nötigen Anforderungen entsprechen.

Der Grad der Anforderungen, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems verlangt werden, untersteht der Genehmigung durch das Departement.

Die Qualitätssicherung ist speziell auf die Betreuungsqualität ausgerichtet. Das Departement kann jederzeit verlangen, dass das Qualitätssicherungssystem angepasst wird.

Wird das Zertifikat nicht erlangt, kann das Departement eine Zertifizierungsfrist einräumen.

Die Zertifizierung wird alle drei Jahre erneuert. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Tages- oder Nachtstruktur.

Die Tages- oder Nachtstruktur verwendet ein Qualitätsmanagementsystem (QMS). Die Ergebnisse dieses Qualitätsmanagementsystems können jederzeit von der DGW eingesehen werden. Die Tages- oder Nachtstruktur ernennt einen Verantwortlichen für die Pflegequalität.

Die Tages- oder Nachtstruktur muss der DGW alle Informationen im Zusammenhang mit der Zertifizierung liefern (Qualitätsindikatoren, Auditbericht usw.).

Werden die Kunden der Tages- oder Nachtstruktur zusammen mit den Bewohnern eines Pflegeheims betreut, kommen die Bestimmungen zur Qualitätssicherung in Pflegeheimen zur Anwendung. Erfolgt die Betreuung in getrennten Gruppen, kommen die Bestimmungen zur Qualitätssicherung gemäss den vorliegenden Richtlinien zur Anwendung.

2. DEFINITION UND AUFTRAG

2.1 Definition

Die Tages- oder Nachtstruktur erbringt Pflegeleistungen auf ärztliche Anordnung und bei erwiesenem Pflegebedarf, wie in der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) definiert ist, und bietet eine soziale Betreuung und Beherbergung während des Tages oder der Nacht an.

Die Tages- oder Nachtstruktur ist eine sozialmedizinische Pflege- und Betreuungsinstitution, die den Verbleib zu Hause fördern soll. Sie bietet gelegentliche oder regelmässige Tages- oder Nachtbetreuung an.

Sie richtet sich an ältere Menschen, die zu Hause leben, deren körperliche und/oder psychische Gesundheit beeinträchtigt ist und deren Autonomie gefährdet ist. Diese Menschen benötigen eine spezialisierte, an ihre Bedürfnisse angepasste sozialmedizinische Betreuung, damit ihre Lebensqualität zu Hause verbessert werden kann.

Sie ist eine konkrete Massnahme zur Verzögerung oder Vermeidung eines Eintritts in ein Pflegeheim oder zur Verkürzung eines Spitalaufenthalts beziehungsweise zur Begleitung der Spitalaustritte. Ausserdem trägt sie dazu bei, die Autonomie so lange wie möglich zu erhalten.

Sie dient der Früherkennung und Prävention eventueller Probleme.

Sie ermöglicht, medizinisch-psychozialen Krisen vorzugreifen. Sie entlastet die Familien und das nahe Umfeld, damit sich diese erholen können, um weiterhin in der Lage und bereit zu sein, sich um ihre Angehörigen zu kümmern.

Einige Tages- oder Nachtstrukturen können sich auf die Betreuung von Menschen mit Demenz oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen spezialisieren.

2.2 Leistungen

Die Tages- oder Nachtstruktur bietet folgende Leistungen an:

- Pflegeleistungen gemäss KLV;
- bedarfsabhängige Betreuungsleistungen, wobei der geistige und körperliche Zustand der Person berücksichtigt wird;
- soziokulturelle und/oder gemeinschaftliche Leistungen
- Beherbergungs- und Animationsleistungen.

Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL: Activities of daily living) und des Zusammenlebens werden eingesetzt, um die Autonomie der Personen zu erhalten und zu verlängern, damit ihre Lebensqualität und Sicherheit zu Hause so lange wie möglich gewährleistet werden können.

Den betreuten Personen ist jeden Tag mindestens eine Animationsaktivität anzubieten.

2.3 Zielpersonen

Die Tages- oder Nachtstruktur richtet sich an alle Personen, die im Kanton Wallis wohnhaft sind und zu Hause leben und die grundsätzlich das AHV-Alter erreicht haben.

2.4 Organisation und Öffnungszeiten

Eine Tagesstruktur kann eine Gruppe oder mehrere Gruppen. Handelt es sich um Personen, die eine demenzspezifische Betreuung benötigen, bestehen die Gruppen aus zehn bis maximal 12 Personen.

Jede Gruppe besteht aus mindestens fünf Personen. Erfolgt die Betreuung zusammen mit den Pflegeheimbewohnern, ist allerdings kein Minimum erforderlich.

Die Öffnungszeiten der Struktur sollten im Rahmen des Möglichen flexibel sein. Die Betreuung kann über den ganzen Tag (mehr als 7 aufeinanderfolgende Stunden) oder halbtags erfolgen.

2.5 Aufnahme-Einschränkung

Die Aufnahme in einer Tages- oder Nachtstruktur ist nicht mehr möglich, wenn der Pflege- und Betreuungsbedarf den oben beschriebenen Auftrag übersteigt. Die Verantwortlichen sind zuständig zu entscheiden, eine Betreuung zu beenden, dies nach Anhörung der betreffenden Person und seinen betreuenden Angehörigen.

3. BEWILLIGUNG

3.1 Bewilligungsgesuch

Die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Tages- oder Nachtstruktur obliegt dem Departement (GG, GLZP). Betriebsbewilligungsgesuche und Änderungsanträge sind schriftlich an die DGW zu richten, wobei die Liste der erforderlichen Informationen und Unterlagen (siehe Anhang) zu berücksichtigen ist. Die übermittelten Unterlagen müssen den Fortbestand der Tages- oder Nachtstruktur aufzeigen.

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die spezifischen Anforderungen erfüllt sind. Sie kann gegebenenfalls provisorisch erteilt werden, wenn die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt sind und einzelne Unvollständigkeiten innert einer angemessenen Frist behoben werden können. Die Bewilligungen werden in der Regel für fünf Jahre erteilt. Die neuen Tages- oder Nachtstrukturen dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem sie die Bewilligung des Departements erhalten haben.

Nur Strukturen, welche die Anforderungen der vorliegenden Richtlinien erfüllen und über eine kantonale Bewilligung verfügen, dürfen sich «Tages- oder Nachtstruktur» nennen.

Pflegeheime dürfen Leistungen aus dem Bereich der Tages- oder Nachtbetreuung auf der Grundlage ihrer Bewilligung zum Betrieb eines Pflegeheims anbieten. Sie unterstehen nicht der Pflicht zum Erhalt einer spezifischen Betriebsbewilligung für eine Tages- oder Nachtstruktur. Allerdings müssen sie die Bestimmungen aus den vorliegenden Richtlinien einhalten, insbesondere jene zur Grösse der Gruppen und zum Personalbestand.

3.2 Erneuerung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird stillschweigend erneuert, sofern die nötigen Anforderungen für die Bewilligungserteilung noch immer erfüllt sind.

3.3 Informationspflicht

Alle Änderungen von Anforderungen, die zur Bewilligungserteilung geführt haben, sind umgehend zu melden.

Jegliche Änderung bezüglich der Geschäftsleitung, der Pflegeleitung oder des Vertrauensarztes ist der DGW unaufgefordert zu melden. Die Tages- oder Nachtstruktur führt die Liste ihres Pflegepersonals regelmässig nach und meldet der DGW unaufgefordert jede Änderung beim diplomierten Pflegefachpersonal (mindestens quartalsweise):

<https://www.vs.ch/de/web/ssp/infirmier-ere-travaillant-a-titre-dependant?inheritRedirect=true>

Schwere Zwischenfälle und grössere Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Kunden und den Patientenrechten müssen gemäss den geltenden Gesetzesgrundlagen und den Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Spitalern und Gesundheitseinrichtungen unaufgefordert den kantonalen Behörden gemeldet werden.

Alle Informationen (Berichte, Daten, Evaluationen und Indikatoren) im Zusammenhang mit der Versorgungsqualität werden der DGW auf Anfrage hin übermittelt.

Die Tages- oder Nachtstruktur veröffentlicht ihre Tarifierung gegenüber den Kunden transparent und vollständig.

3.4 Gebühren

Gemäss dem Beschluss vom 18. Dezember 2013 betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren bilden die erteilten Bewilligungen sowie die aufgrund der vorliegenden Richtlinien getroffenen Entscheide Gegenstand einer Gebühr.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERHALT EINER BETRIEBSBEWILLIGUNG

Die Tages- oder Nachtstruktur sorgt dafür, dass der Geschäftsleiter und der Pflegeleiter sowie das gesamte Personal über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen. Der Geschäftsleiter und Pflegeleiter können eine und dieselbe Person sein. Wenn die Tages- oder Nachtstruktur von einem autorisierten Anbieter der Langzeitpflege geleitet wird, kann die Geschäftsleitung und die Leitung der Pflege der Tages- oder Nachtstruktur von den Führungskräften übernommen werden, welche bereits eine vergleichbare Funktion innerhalb ihrer Institution oder Organisation ausüben. Diese Verantwortung ist im Organigramm zu erwähnen und in dem Pflichtenheft der betreffenden Personen festzuhalten.

4.1 Geschäftsleiter

Für die Tages- oder Nachtstruktur ist ein Geschäftsleiter zu ernennen. Dieser muss über eine Ausbildung auf Tertiärstufe oder über eine gleichwertige Ausbildung sowie über die nötige Erfahrung verfügen, womit bestätigt wird, dass er über die entsprechenden Kenntnisse im Verwaltungs-, Managements-, Sozial- und Gesundheitsbereich verfügt. Der Pflegeleiter kann ebenfalls Verantwortlicher der Struktur sein.

4.2 Pflegeleiter

Für die Tages- oder Nachtstruktur ist ein Pflegeleiter mit entsprechender Ausbildung zu ernennen. Sobald dieser angestellt ist, muss dessen Berufsakte informationshalber der DGW zugestellt werden. Der Geschäftsleiter der Struktur kann auch die Pflegeleitung übernehmen.

Der Pflegeleiter muss über eine Ausbildung und über Erfahrung in Pflege auf Tertiärstufe sowie über eine Zusatzausbildung in Gerontopsychiatrie oder Psychogeriatric (CAS) verfügen. Je nach Grösse der Struktur wird auch eine Ausbildung (CAS) oder Erfahrung in Management und Personalführung empfohlen.

Der Pflegeleiter muss seine Kenntnisse und Kompetenzen stets auf dem neuesten Stand halten. Die Tages- oder Nachtstruktur regelt die Einzelheiten zur Finanzierung der Weiterbildungen.

4.3 Vertrauensarzt

Jede Tages- oder Nachtstruktur muss einen Vertrauensarzt haben.

Der Vertrauensarzt ist bei organisatorischen Fragen in Bezug auf die medizinische Versorgung die Ansprechperson der Tages- oder Nachtstruktur. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft präzisiert, namentlich:

- seine Beratungsfunktion gegenüber dem Geschäftsleiter der Struktur und dem Pflegeleiter;
- seine Mitarbeit an der Ausarbeitung von Versorgungskonzepten;
- seine Pflicht zur Organisation der medizinischen Versorgung der Kunden der Tages- oder Nachtstruktur, die keinen Hausarzt haben.

Der Vertrauensarzt kann den Hausarzt nicht ersetzen. Der Kunde der Tages- oder Nachtstruktur kann seinen Hausarzt frei wählen.

4.4 Qualifikation des Personals

Das angestellte Personal muss über die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung des Auftrags einer Tages- oder Nachtstruktur verfügen, wobei die Kompetenzen, die je nach Komplexität der zu erbringenden Leistungen nötig sind, berücksichtigt werden. Das Team muss multidisziplinär zusammengesetzt sein.

Es liegt in der Verantwortung der Tages- oder Nachtstruktur, für die Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Personal mit entsprechender Qualifikation für eine umfassende Betreuung zu sorgen und die erforderliche Pflege zu gewährleisten.

In Bezug auf das Pflegepersonal obliegt es der Struktur, Personal anhand des globalen Betreuungsbedarfs (Pflege und Betreuung) der aufgenommenen Personen anzustellen. Der dafür vorgesehene Pflegepersonalbestand (VZS) entspricht jenem der Pflegeheime, das heisst:

PFLEGESTUFE 1	0,05 VZS
PFLEGESTUFE 2	0,14 VZS
PFLEGESTUFE 3	0,23 VZS
PFLEGESTUFE 4	0,33 VZS
PFLEGESTUFE 5	0,42 VZS
PFLEGESTUFE 6	0,52 VZS
PFLEGESTUFE 7	0,61 VZS
PFLEGESTUFE 8	0,70 VZS
PFLEGESTUFE 9	0,80 VZS
PFLEGESTUFE 10	0,89 VZS
PFLEGESTUFE 11	0,99 VZS
PFLEGESTUFE 12	1,13 VZS

Das Pflegefachpersonal kann die Pflege an eine andere Fachperson delegieren, die über die erforderlichen Kompetenzen verfügt (z.B. FAGE). Das Pflegefachpersonal muss die erforderlichen Anweisungen geben und die entsprechende Aufsicht gewährleisten. Die jeweiligen Kompetenzen jeder Mitarbeiterkategorie werden schriftlich in einem Dokument, das allen Mitarbeitenden abgegeben wird, präzisiert.

Die Grund- und Weiterbildung ist ein wesentliches Instrument zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung. Sie ist für das Personal also unerlässlich. Die Tages- oder Nachtstruktur erstellt für das gesamte Personal ein Weiterbildungskonzept, in dem auch die diesbezüglichen Finanzierungsmodalitäten präzisiert sind.

4.5 Organisation

Übt die Rechtseinheit, der die Tages- oder Nachtstruktur angegliedert ist, andere Tätigkeiten aus, muss die Tages- oder Nachtstruktur grundsätzlich über eine getrennte Organisation und einen gesonderten Betrieb verfügen. Die Aufwände und Erträge der Tages- oder Nachtstruktur müssen klar identifiziert werden können (separate Kostenstellen).

4.6 Infrastruktur

Die Tages- oder Nachtstruktur muss nicht nur an die spezifischen Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der aufgenommenen Personen, sondern auch an den spezifischen Bedarf der älteren Bevölkerung angepasst sein. Die Struktur muss mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Die Tagesstruktur muss mindestens Folgendes umfassen:

- ein Zimmer oder einen Ruheraum mit Ruhesesseln oder Betten;
- behindertengerechte Toiletten;
- ein Bad für die Ganzkörperpflege (falls eine solche Pflege vorgesehen ist);
- ein Esszimmer und eine Küche für Strukturen, die nicht in ein Pflegeheim integriert sind;
- einen Gemeinschaftsraum;
- behindertengerechte Zugangsrampen;
- keine architektonischen Barrieren;
- ein Notrufsystem.

Genügend Raum zum Spazieren sowie ein Aussenbereich sind empfehlenswert.

Für die Nachtstrukturen ist das «Rahmenprogramm für die Räumlichkeiten» der Alters- und Pflegeheime massgebend.

4.7 Arbeitsmaterial und Instrumente zur Gewährleistung von Hygiene, Qualität und Sicherheit

Die Tages- oder Nachtstruktur muss über das notwendige Arbeitsmaterial und Instrumente für die medizinische Versorgung verfügen, welche die Hygiene, die Qualität und die Sicherheit gemäss den geltenden Standards gewährleisten. Sie kontrolliert ihr Arbeitsmaterial und ihre Instrumente regelmässig.

5. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

5.1 Medikamente

Die Richtlinien der DGW betreffend die Anwendung von Arzneimitteln in den Institutionen gelten als rechtlicher Rahmen für die Medikamentenverwaltung.

5.2 Hygienelabel

Die Tages- oder Nachtstruktur muss über das Hygienelabel verfügen, das vom Zentralinstitut der Spitäler (ZIS) erteilt wird.

5.3 Betreuungskonzepte

Die Tages- oder Nachtstruktur muss über die folgenden Konzepte verfügen, um die Versorgungsqualität und die Sicherheit ihrer Kunden zu gewährleisten:

- Pflege und Betreuung (Beziehung zu den Angehörigen, Recht auf Patientenwürde usw.);
- im Bedarfsfall Palliative Care und Schmerzmanagement gemäss kantonaler Strategie;
- Demenz gemäss kantonaler Strategie;
- Versorgung bei Komplikationen;
- Hygiene und Entsorgung medizinischer Abfälle;
- Medikamentenverwaltung;
- Beschwerde- und Beanstandungsmanagement;
- Handhabung von Zwischenfällen und Unzulänglichkeiten.

5.4 Statistiken

Die Tages- oder Nachtstruktur muss zur Erstellung der eidgenössischen und kantonalen Statistiken mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) zusammenarbeiten.

6. AUFSICHT UND SANKTIONEN

6.1 Aufsichtsinstanz

Die im Kanton Wallis tätigen Tages- oder Nachtstrukturen unterstehen der Aufsicht der DGW, die dazu befugt ist, sie jederzeit zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Bewilligungserteilung gemäss GG eingehalten werden. Hierzu kann sie Experten oder private Organisationen und Institutionen beiziehen.

6.2 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn die Bedingungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn der/die Leiter schwerwiegend seine/ihre beruflichen Pflichten verletzt hat/haben oder die Aufsichtskontrolle andere schwerwiegende Mängel in Bezug auf die Geschäftsführung der Tages- oder Nachtstruktur oder in Bezug auf die Leistungsqualität aufdeckt.

Der Entzug oder die Einschränkung von Bewilligungen wird veröffentlicht.

6.3 Disziplinar massnahmen

Die Massnahmen gemäss vorliegendem Kapitel sind von den Disziplinar massnahmen, die das Departement im Falle einer Verletzung der Berufspflichten oder von Bestimmungen des GG gegen Angehörige der Gesundheitsberufe und Leiter aussprechen kann, unabhängig.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie heben die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur betreffend die Betriebsbewilligung einer Tages- oder Nachtstruktur vom Januar 2014 auf und ersetzen diese.

Das Departement wird das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Qualitätssicherung nach Anhörung der Tages- oder Nachtstrukturen festlegen.

Sitten, September 2018



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin